



Richtlinie für die Verwendung von Studienbeiträgen Vom 9. Juni 2010 (Mitt. TUC 2010, Seite 107)

1. Grundsätze, Zweckbindung

(1) Die TU Clausthal setzt die gemäß § 11 Abs. 1 NHG entrichteten Studienbeiträge ein, um insbesondere das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern. Bei der Finanzierung zusätzlichen Lehrpersonals darf dieses Personal nur für solche Lehraufgaben eingesetzt werden, die das für die Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzen oder vertiefen.

(2) Das Präsidium setzt eine Arbeitsgruppe ein, die sich insbesondere mit Verwendungs- und Verfahrensfragen befasst und das Präsidium bei dessen Entscheidungen berät. Die Arbeitsgruppe besteht aus je einem stimmberechtigten Vertreter der fünf Studienkommissionen und des Allgemeinen Studierendenausschusses, sowie einem Mitglied des Präsidiums, das ohne Stimmrecht den Vorsitz führt.

2. Verteilung

(1) Zur Finanzierung dezentraler Aufgaben werden den Fakultäten 50 % der Studienbeiträge zur eigenverantwortlichen Verwendung überlassen. Die Aufteilung der Mittel auf die Fakultäten erfolgt zu 30 % nach der Beteiligung am Gesamtlehrangebot, zu 20 % gemäß der Studierendenzahl im 1. Hochschulsesemester und zu 50 % nach den Absolventenzahlen. Die Berechnung erfolgt anhand der im laufenden Wirtschaftsjahr maßgeblichen Daten zur formelgebundenen Lehrmittelverteilung.

(2) Das Präsidium disponiert 50 % der Studienbeiträge zur Wahrnehmung zentraler Aufgaben.

(3) Die Verwendung etwaiger Restmittel aus der jeweiligen Verteilungsmasse erfolgt im Benehmen zwischen Fakultäten und Präsidium.

(4) Vorschläge für die Verwendung zentraler Mittel werden grundsätzlich in der Arbeitsgruppe beraten, Ausnahmen stellen Eilentscheidungen des Präsidiums dar, über die die Arbeitsgruppe nachträglich informiert wird. Die Arbeitsgruppe erstellt per Mehrheitsentscheid eine Prioritätenliste aller Maßnahmen, die aus Ihrer Sicht finanziert werden sollten und legt diese dem Präsidium zur endgültigen Entscheidung vor.

(5) Für die Verwendung der dezentralen Mittel fungieren die den jeweiligen Fakultäten zugeordneten Studienkommissionen als beratende Gremien.

3. Verwendung

(1) Die Verwendung der Mittel für dezentrale Aufgaben soll insbesondere für folgende Maßnahmen erfolgen:

- a) Einsatz von Lehrbeauftragten für zusätzliche Wahl- und Wahlpflichtangebote
- b) Verbesserung der Betreuung durch Ausbau der studiengangsbezogenen Mentorenprogramme
- c) Festigung und Einübung der Vorlesungsinhalte durch Tutorien und Übungen
- d) Verbesserung des Exkursionsangebotes
- e) Kurzzeitige personelle Unterstützung der Lehre
- f) Verbesserung der Vorlesungsmaterialien und Bereitstellung in gedruckter Form

(2) Die Mittel für zentrale Aufgaben sollen insbesondere für folgende Zwecke eingesetzt werden:

- a) Ausbau der zentralen Studienberatung
- b) Verbesserung von Schlüsselqualifikationen, beispielsweise in den Bereichen „Betriebliche Informationssysteme“, „Präsentationstechniken“ und „Gründungskompetenz“
- c) Verbesserung des Sprachangebotes
- d) Verbesserung der Multimediaausstattung und der technischen Infrastruktur
- e) Unterstützung von E-Learning-Aktivitäten
- f) Verbesserung der Bibliotheksausstattung z. B. mit Fachliteratur und Medien sowie Erweiterung der Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek
- g) Ausstattung von Laboren und Räumlichkeiten für Lehr- und Praktikumsmöglichkeiten
- h) Maßnahmen zur Internationalisierung des Studiums
- i) Personelle Unterstützung der Lehre in Überlastbereichen durch Finanzierung wissenschaftlicher Mitarbeiter für maximal drei Jahre

(3) Die Mittel sind zeitnah zu verwenden und langfristig so zu planen, dass über mindestens ein Drittel der Mittel jährlich neu disponiert werden kann.

4. Vorschlagsverfahren

(1) Vorschlagsberechtigt sind sämtliche Mitglieder und Angehörige der Hochschule sowie die Organe der Studierendenschaft.

(2) Verwendungsvorschläge für dezentrale Zwecke sind bei der zuständigen Fakultät in der Regel drei Wochen vor den Studienkommissionssitzungen einzubringen.

(3) Verwendungsvorschläge für zentrale Zwecke sind beim Vizepräsidenten für Studium und Lehre in der Regel jeweils sechs Wochen vor Semesterbeginn einzubringen.

(4) Vorschläge müssen eine Beschreibung des Projekts enthalten, insbesondere zur Ausgangssituation, zu den vorgesehenen Maßnahmen und einem konkreten Projektziel. Ebenso sind der Zeitplan und das Finanzierungskonzept darzulegen.

(5) Die Anträge sind für die Mitglieder der jeweiligen Gremien zwei Wochen vor den Sitzungen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

5. Bewilligung und Abrechnung von Projekten

(1) Bewilligungen erfolgen nach positiver Entscheidung einer Fakultät oder des Präsidiums durch eine Mittelzuweisung des für die Wirtschaftsführung zuständigen Verwaltungsdezernats.

(2) Die Verwendung der Mittel ist von den Projektverantwortlichen nachzuweisen. Neben einer finanziellen Abrechnung ist auch ein Sachbericht vorzulegen, der Aussagen über den Erfolg des Projekts enthält und als Beitrag für einen Rechenschaftsbericht verwertbar ist.

6. Evaluation des Mitteleinsatzes

(1) Die Fakultäten und das Präsidium erstellen jährliche Rechenschaftsberichte, in denen die Verwendung der Mittel transparent dokumentiert und bewertet wird. Die Rechenschaftsberichte werden dem Senat und der Hochschulöffentlichkeit in zusammengefasster, einheitlicher Form zur Kenntnis gegeben.

(2) Die Rechenschaftsberichte müssen eine genaue Darstellung der Mittelverwendung (Art und Kosten von Anschaffungen; Dauer und Kosten der Personalmaßnahmen) sowie die Anzahl der im Antragszeitraum unmittelbar betroffenen Studierenden enthalten.

(3) Bei genehmigten Anträgen haben die Antragsteller dem Präsidium sowie der zuständigen Fakultät semesterweise Zwischenverwendungs- oder Schlussnachweise zuzuleiten.

7. Ausführungsbestimmungen

(1) Für den Verwendungsvorschlag und den Verwendungsnachweis werden einheitliche Formulare vorgegeben.

(2) Auf der Basis der Rechenschaftsberichte sind die Verteilungsschlüssel nach Nr. 2 sowie die Kataloge nach Nr. 3 jährlich durch den Vizepräsidenten für Studium und Lehre gemeinsam mit den Dekaninnen und Dekanen der Fakultäten auf Anpassungsbedarf zu überprüfen.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung des Präsidiums und Veröffentlichung im Amtlichen Verkündungsblatt in Kraft.